



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT REMSCHEID

17. Jahrgang	Ausgegeben am 21. Dezember 2012	Nummer 21
---------------------	--	------------------

Nr.	Datum	Titel	Seite
12/137	28.06.2012 17.12.2012	Haushaltssatzung der Stadt Remscheid für das Haushaltsjahr 2012	3
12/138	19.12.2012	Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2013 vom 19.12.2012	6
12/139	19.12.2012	Satzung vom 19.12.2012 zur Änderung der Abfallsatzung der Stadt Remscheid vom 18.12.2000	7
12/140	19.12.2012	Satzung vom 19.12.2012 zur Änderung der Satzung der Stadt Remscheid über die Benutzung des Wertstoffhofes Solinger Straße und die Erhebung von Entgelten vom 21.03.2003	12
12/141	19.12.2012	Satzung vom 19.12.2012 zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Remscheid für Grundstücke mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage sowie zur Entwässerungssatzung der Stadt Remscheid für Grundstücke mit Kleinkläranlagen und abflusslosen Abwassersammelgruben vom 18.12.1997 (Entwässerungsgebührensatzung)	12
12/142	19.12.2012	Satzung vom 19.12.2012 zur Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Remscheid für Grundstücke mit Kleinkläranlagen und abflusslosen Abwassersammelgruben vom 17.12.1990	14
12/143	19.12.2012	Satzung vom 19.12.2012 zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Remscheid vom 29.12.1976	14
12/144	19.12.2012	Satzung vom 19.12.2012 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Remscheid (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 29.12.1977	15
12/145	19.12.2012	Satzung vom 19.12.2012 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Remscheid (Vergnügungssteuersatzung) vom 29.11.2004	16
12/146	13.12.2012	Aufstellung und Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 646 – Gebiet: Johann-Vaillant-Platz	18
12/147	11.12.2012	Einstellung der Verfahren zu dem Bebauungsplan Nr. 648 und zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes – Gebiet Röntgenstraße, Ringstraße, Rader Straße, Brehmstraße	19
12/148	11.12.2012	Aufstellungsbeschlüsse zu dem Bebauungsplan Nr. 657 und zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes – Gebiet Röntgen-Stadion, Jahnplatz und Kirmesplatz in Remscheid-Lennep	20
12/149	21.12.2012	Aufgebot eines Sparkassenbuchs	21

Nr.	Datum	Titel	Seite
12/150		Sitzungen von Rat, Bezirksvertretungen und Fachausschüssen im Monat Januar 2013	22

Impressum**Herausgeber:**

Stadt Remscheid
Die Oberbürgermeisterin
Theodor-Heuss-Platz 1
42853 Remscheid

Verantwortlich: Sven Wiertz

Erscheinungsweise: monatlich

Bestellungen, Adressenänderungen und Nachsendungen:

Stadt Remscheid
Büro der Oberbürgermeisterin
Theodor-Heuss-Platz 1
42853 Remscheid

E-Mail: Remscheid@remscheid.de

Telefon: (0 21 91) 16 - 35 18

Der Abonnementpreis

beträgt bei Postbezug jährlich 30,00 EURO (Preis enthält keine Mehrwertsteuer).
Einzelexemplare sind unter anderem in allen öffentlichen Dienststellen kostenlos erhältlich.

Druck:

Druckerei der Stadt Remscheid, Theodor-Heuss-Platz 1, 42853 Remscheid

Internet: <http://www.remscheid.de>

Erscheinungs- und Redaktionsschluss der kommenden Ausgabe:

Erscheinungstermin der Ausgabe Januar 2013 ist, Mittwoch, 16.01.2013
Redaktionsschluss der Ausgabe Januar 2013 ist, Montag, 07.01.2013

Amtliche Bekanntmachungen

12/137

Haushaltssatzung der Stadt Remscheid für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S.685) hat der Rat der Stadt Remscheid mit Beschluss vom 28.06.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendige Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird wie folgt festgesetzt:

	2012
Im Ergebnisplan mit Gesamtbetrag der Erträge	278.567.900 EUR
Aufwendungen	323.378.370 EUR
Im Finanzplan mit Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	270.025.800 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	290.721.970 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	14.444.950 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	20.007.650 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird in 2012 auf **0 EUR** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird in 2012 auf **3.053.950 EUR** festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird in 2012 auf **44.810.470 EUR** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird in 2012 auf **620.000.000 EUR** festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

	2012
1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	230 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	500 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	460 v. H.

§ 7

Nach dem Haushaltssanierungsplan 2012 - 2021 ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2016 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

1. Budgetregeln

Folgende Budgetarten im Bereich der Aufwendungen werden gemäß § 21 Abs. 1 GemHVO festgelegt:

- Sachaufwandsbudget
- ILV-Aufwandsbudget
- Personalaufwandsbudget
- Transferaufwandsbudget
- Gesamtdeckungsaufwandsbudget
- Abschreibungsaufwandsbudget

Die Budgetregelungen gelten auch für die entsprechenden Auszahlungen.

1.1 Sachaufwands- und ILV-Aufwandsbudget

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Kontengruppe 52) und alle sonstigen ordentlichen Aufwendungen (Kontengruppe 54) werden zu einem Sachaufwandsbudget zusammengefasst und sind innerhalb eines Produktes gegenseitig deckungsfähig (Produktebene).

Aufwendungen für projektbezogene Gutachten- und Planungskosten, sowie Rechtsberatungskosten sind einseitig deckungsfähig zu den entsprechenden Sachaufwendungen des Produktes 01.11.01. Recht (Unterkostenträger 011101700010 - Mandate in verwaltungsgerichtlichen und anderen Rechtsverfahren).

ILV-Aufwendungen (Kontengruppe 58) mit Ausnahme des Sachkontos 5822801 (ILV-Aufwand kalkulatorische Miete) sind auf der Produktebene gegenseitig deckungsfähig (ILV-Aufwandsbudget). Die betroffenen ILV-Erträge (Kontengruppe 48) und Aufwendungen (Kontengruppe 52, 54) der leistungsabgebenden Produkte werden entsprechend den Veränderungen der ILV-Aufwendungen angepasst.

Sachaufwandsbudget und ILV-Aufwandsbudget sind auf der Ebene der Produkte gegenseitig deckungsfähig.

1.2 Personalaufwandsbudget

Sämtliche Personal- und Versorgungsaufwendungen werden zu einem Budget zusammengefasst (Personalaufwandsbudget).

Die Personalaufwendungen für „sonstige Beschäftigte“ werden dem Sachaufwandsbudget zugerechnet

- 5019001 - Dienstaufwendungen für sonstige Beschäftigte
- 5019201 - Dienstaufw.f.Sonst.Beschäft.(Minijob) ZD 0.11 MAN
- 5029001 - Beiträge zu Versorgungskassen sonstige Beschäftigte
- 5029101 - Beitr.z.Vers.kassen So.Besch.(Minijob) ZD 0.11 MAN
- 5039001 - gesetzliche Sozialversicherung sonstige Beschäftigte
- 5039101 - gesetzl. SV sonst. Beschäft. (Minijob) ZD 0.11 MAN

1.3 Transferaufwandsbudget

Alle Sozialtransferaufwendungen (Kontenart 533) sind auf der Produktebene gegenseitig deckungsfähig (Transferaufwandsbudget).

Sämtliche Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltung (Kontenart 545) innerhalb des Fachdezernates 2.00 und des Fachdienstes 2.51, soweit es sich hier um Vorleistungen Dritter für vollgesetzliche Sozial- und Jugendhilfen handelt, werden dem Transferaufwandsbudget zugewiesen.

Die Aufwendungen für Zuwendungen an Dritte (Kontenart 531) sind nicht gegenseitig deckungsfähig.

Die Aufwendungen für Zuwendungen für laufende Zwecke (Kontenart 531) im Rahmen der offenen Ganztagsgrundschule (OGGS) werden zu einem Sonderbudget OGGS zusammengefasst.

1.4 Gesamtdeckungs- und Abschreibungsaufwandsbudget

Alle Aufwendungen der Gesamtdeckung und alle Aufwendungen für Abnutzung (Abschreibungen) sind jeweils gegenseitig deckungsfähig.

2. Budgeterhöhung durch Mehrerträge und Mehreinzahlungen

Nach § 21 Abs. 2 der GemHVO führen zweckgebundene Mehrerträge bzw. -einzahlungen, die einen Vermerk zur Angleichung der Erträge an die Aufwendungen bzw. der Einzahlungen an die Auszahlungen besitzen, zu entsprechenden Erhöhungen der Aufwands- bzw. Auszahlungsermächtigung. Zweckgebundene Mindererträge bzw. -einzahlungen führen zu entsprechenden Reduzierungen.

Erträge (Einzahlungen) von Spenden führen zu Mehraufwendungen (Mehrauszahlungen) im Sach-, Transfer- oder ILV-Budget entsprechend der angegebenen Zweckbestimmung innerhalb des jeweiligen Produktes. Der Nachweis der Verwendung wird über die Vorgangsnummer sicher gestellt.

3. Übertragung von Ermächtigungen gem. § 22 GemHVO

Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sind grundsätzlich übertragbar. Die Stadtkämmerin erlässt hierzu nähere Regelungen.

4. Bewirtschaftung der Investiven Auszahlungen

4.1 Bewirtschaftung der einzelnen Investitionsmaßnahmen

Innerhalb jeder einzelnen Investitionsmaßnahme stehen die Zahlungsmittel nach § 21 Abs. 1 GemHVO unabhängig von der Ausgabeart zur Verfügung.

4.2 Maßnahmenübergreifende Bewirtschaftung der investiven Ansätze und Verpflichtungsermächtigungen

Darüber hinaus stehen die investiven Auszahlungen

- des Zentraldienstes 0.12 (Maßnahmen der Regionale 2006 und Städtebauliche Maßnahmen),
- des Fachdienstes 1.28 (Gebäudemanagement),
- des Fachdienstes 2.40 (Schule und Medienerziehung) und
- des Fachdienstes 2.51 (hier: Jugendfreizeitstätten, Maßnahmen i.R.d. U3-Betreuung),
- des Fachdienstes 3.66 (Straßen- und Brückenbau)
- des Fachdienstes 3.67 (innerhalb der einzelnen Produkte)
- der allgemeinen Finanzwirtschaft – Kredittilgungen,
- der Fachdezernate bzw. des Geschäftsbereichs der Oberbürgermeisterin für Büroeinrichtungen

maßnahmenübergreifend zur Verfügung. Daraus ergibt sich, dass die Investitionsmaßnahmen jeweils innerhalb der oben angegebenen Bereiche gegenseitig deckungsfähig sind.

Darüber hinaus werden Verpflichtungsermächtigungen jeweils innerhalb der oben angegebenen Bereiche für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

4.3 Verwendung von zweckgebundenen Einzahlungen

Soweit investive Einzahlungen, die aus Ihrer Natur heraus oder aus gesetzlichen oder vertraglichen Vorgaben für bestimmte Investitionsmaßnahmen zweckgebunden sind, über den eingeplanten Einzahlungsansatz hinausgehen, stehen diese unabhängig von der zeitlichen Abwicklung für die notwendigen investiven Auszahlungen zusätzlich zur Verfügung.

5. Einzelausweis von Investitionsmaßnahmen im Haushaltsplan

In den Teilfinanzplänen (Teil B) werden alle Investitionsmaßnahmen, die in einem der angegebenen Planjahre die Wertgrenze von 50.000 € überschreiten, gem. § 4 Abs. 4 GemHVO einzeln dargestellt. Die Maßnahmen unter dieser Wertgrenze werden summarisch zusammengefasst.

6. Deckungsfähigkeit von investiven und konsumtiven Mitteln

In folgenden Fällen sind alle investiven und konsumtiven Aufwands- und Zahlungsmittel gegenseitig deckungsfähig:

- Mittel für die Beschaffung von geringfügigen Wirtschaftsgütern (bis 410 EUR zzgl. MwSt., investiv) mit den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (konsumtiv) innerhalb der Organisationseinheit.
- Mittel für die Beschaffung/Herstellung von Vermögensgegenständen (investiv) mit Mitteln für die Unterhaltung von Vermögensgegenständen sowie mit Kosten für Vorplanungen konkreter Maßnahmen (konsumtiv) innerhalb der Organisationseinheit.
- Investive und konsumtive Mittel im Rahmen des Konjunkturprogramms II.

Remscheid, den 28.06.2012
gez. Wilding
Oberbürgermeisterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung in Düsseldorf mit Schreiben vom 26.06.2012 bzw. 05.12.2012 angezeigt worden.

Der mit Schreiben vom 12.12.2012 von der Bezirksregierung genehmigte Haushaltssanierungsplan tritt gem. § 6 Abs. 4 Stärkungspaktgesetz an die Stelle des genehmigten Haushaltssicherungskonzeptes gem. § 76 GO NRW. Die am 28.06.2012 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 kann somit gem. § 80 Abs. 5 S. 5 GO NRW öffentlich bekannt gemacht werden.

Der Haushaltsplan und der Haushaltssanierungsplan liegen zur Einsichtnahme bis zur Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 gem. § 80 Abs. 6 i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW im Rathaus Remscheid, Zimmer 303 öffentlich aus und sind unter der Adresse www.remscheid.de im Internet verfügbar.

Remscheid, den 17.12.2012
gez. Wilding
Oberbürgermeisterin

12/138**Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2013 vom 19.12.2012**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 wird für die Stadt Remscheid verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen jeweils in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

am Sonntag, den 03.03.2013 im Stadtgebiet Remscheid ohne die Stadtbezirke Lennep und Lüttringhausen

am Sonntag, den 05.05.2013 im Stadtgebiet Remscheid einschließlich Stadtbezirk Lennep
ohne den Stadtbezirk Lüttringhausen

am Sonntag, den 29.09.2013 im Stadtbezirk Lüttringhausen

am Sonntag, den 13.10.2013 im Stadtbezirk Lennep

am Sonntag, den 03.11.2013 im Stadtgebiet Remscheid ohne die Stadtbezirke Lennep und Lüttringhausen

am Sonntag, den 01.12.2013 im Stadtgebiet Remscheid einschließlich Stadtbezirk Lüttringhausen
ohne den Stadtbezirk Lennep

am Sonntag, den 15.12.2013 im Stadtbezirk Lennep

Die Stadtbezirke Remscheid-Lennep und Remscheid-Lüttringhausen umfassen das Gebiet der jeweiligen Bezirksvertretung.

§ 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Ladenöffnungsgesetz mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie verliert ihre Gültigkeit am 31.12.2013.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Remscheid, den 19.12.2012
Stadt Remscheid als örtliche Ordnungsbehörde
gez. Wilding
Oberbürgermeisterin

12/139**Satzung vom 19.12.2012 zur Änderung der Abfallsatzung der Stadt Remscheid vom 18.12.2000**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV NRW S. 474), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW S. 863), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. Nr. 10, S. 212), des § 7 Satz 4 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2011 (GV NRW S. 729) sowie der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2012 (GV NRW S. 687) hat der Rat der Stadt Remscheid in seiner Sitzung am 17.12.2012 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Die Abfallsatzung der Stadt Remscheid vom 18.12.2000 wird wie folgt geändert:

Artikel I – Änderungen in § 17

1. In § 17 Abs. 1 werden nach dem Wort „Altglas“ die Worte „und Textilien sowie Bekleidung“ eingefügt.
2. § 17 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst: „Papier und Pappe, welche nicht gemäß § 8a entsorgt werden, sowie Altglas, Textilien und Bekleidung nach Absatz 1, die einer Verwertung zugeführt werden können, sind getrennt zu halten und zu den in der Stadt aufgestellten Depotcontainern zu bringen und in diese einzufüllen.“
3. In § 17 Abs. 5 werden nach dem Wort „Altglas“ ein Komma sowie die Worte „Textilien und Bekleidung“ eingefügt.
4. In § 17 Abs. 6 werden nach dem Wort „für“ die Worte „Textilien und Bekleidung“ sowie ein Komma eingefügt.
5. In § 17 Abs. 8 werden nach dem Wort „Altglas“ ein Komma sowie die Worte „Textilien und Bekleidung“ eingefügt. In Satz 2 ist das Wort „einem“ durch das Wort „einen“ zu ersetzen.

Artikel II – Änderungen in § 19

1. Die Überschrift zu § 19 wird wie folgt neu gefasst: „Sperrige Abfälle und Altmetalle“.
2. In § 19 Abs. 1, 2 und 3 werden jeweils nach den Worten „sperrige Abfälle“ die Worte „und Altmetalle“ eingefügt.

Artikel III – Änderung in § 28 Abs. 2

In § 28 Abs. 2 Buchstabe i) werden nach dem Wort „Pappe“ die Worte „und Textilien/Bekleidung“ eingefügt.

Artikel IV – Änderungen in § 33

1. In § 33 Abs. 1 Buchstabe g) werden nach den Worten „§ 17 Absatz 2 Papier und Pappe oder Altglas“ und nach den Worten „§ 17 Absatz 5 Papier und Pappe, Altglas“ jeweils die Worte „oder Textilien oder Bekleidung“ eingefügt.
2. In § 33 Abs. 1 Buchstabe h) werden nach den Worten „sperrige Abfälle“ die Worte „oder Altmetalle“ eingefügt.

Artikel V – Änderungen in der Anlage 1 zur Abfallsatzung der Stadt Remscheid

Die Festlegungen für die folgenden Abfallarten in der Anlage zur Abfallsatzung der Stadt Remscheid werden wie folgt gefasst:

Buchstabe A Diese Abfälle sind von der Entsorgung ausgeschlossen (§ 3 Abs. 1).

Buchstaben	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
A	01 03 05*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten
A	01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen
A	01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
A	01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm der unter 01 03 07 fällt
A	01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
A	01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
A	01 04 09	Abfälle von Sand und Ton
A	01 04 10	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
A	01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
A	01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen
A	01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
A	01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen
A	02 01 10	Metallabfälle
A	05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung
A	05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen
A	06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen
A	06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten
A	06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen
A	06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
A	06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen
A	06 08 99	Abfälle a.n.g.
A	06 13 03	Industrieruß
A	06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung
A	06 13 05*	Ofen- und Kaminruß
A, E	07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
A	08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten
A	10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
A	10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung
A	10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz
A	10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung
A	10 01 05	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form
A	10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
A	10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen
A	10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
A	10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen
A	10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten
A	10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen
A	10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke
A	10 02 02	unbearbeitete Schlacke
A	10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
A	10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen
A	10 02 10	Walzzunder
A	10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
A	10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen
A	10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen
A	10 04 01*	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
A	10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
A	10 06 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
A	10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)

Buchstaben	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
A	10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
A	10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
A	10 07 04	andere Teilchen und Staub
A	10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
A	10 09 03	Ofenschlacke
A	10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
A	10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen
A	10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
A	10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen
A	10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
A	10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt
A	10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
A	10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen
A	10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
A	10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen
A	10 11 03	Glasfaserabfall
A	10 11 05	Teilchen und Staub
A	10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen
A	10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt
A	10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Elektronenstrahlröhren)
A	10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt
A	10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
A	10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen
A	10 11 15*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
A	10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen
A	10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
A	10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen
A	10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen
A	10 12 03	Teilchen und Staub
A	10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
A	10 12 06	verworfenen Formen
A	10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
A	10 12 09*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
A	10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen
A	10 12 99	Abfälle a. n. g.
A	10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen
A	10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk
A	10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)
A	10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
A	10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement
A	10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen
A	10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen
A	10 13 12*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
A	10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen
A	10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme
A	10 13 99	Abfälle a. n. g.
A	11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten
A	11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen
A	11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten
A	11 05 01	Hartzink
A	11 05 02	Zinkasche
A	12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne
A	12 01 02	Eisenstaub und -teile
A	12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne

Buchstaben	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
A	12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen
A	12 01 13	Schweißabfälle
A, E	12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
A, E	12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen
A	12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
A	12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
A	12 01 18*	öhlhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)
A, E	12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
A, E	12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen
A	13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten
A	15 01 07	Verpackungen aus Glas
A	16 01 17	Eisenmetalle
A	16 01 18	Nichteisenmetalle
A	16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
A	16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen
A	16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
A	16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen
A, I	17 01 01	Beton
A, I	17 01 02	Ziegel
A, I	17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
A	17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
A, I	17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
A, I	17 02 02	Glas
A	17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische
A, E, I	17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
A, I	17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing
A, I	17 04 02	Aluminium
A, I	17 04 05	Eisen und Stahl
A, I	17 04 06	Zinn
A, I	17 04 07	gemischte Metalle
A	17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
A	17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten
A, I	17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen (Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Annahme von Abfällen auf dem Wertstoffhof beschränkt: „in haushaltsüblicher Art und Menge“.)
A, E	17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
A, I	17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
A, E	17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
A	17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
A	17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
A	17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
A, I	17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe
A	17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
A, I	17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
A	19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt
A	19 01 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
A	19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten
A	19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen
A	19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen
A	19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
A	19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen

Buchstaben	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
A, E	19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte ⁵⁾ Abfälle
A, E	19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen
A, E	19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen
A	19 04 01	verglaste Abfälle
A, M	19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände
A	19 08 02	Sandfangrückstände
A	19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen
A, E	19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
A	19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung
A	19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung
A	19 09 99	Abfälle a. n. g.
A	19 12 02	Eisenmetalle
A	19 12 03	Nichteisenmetalle
A	19 12 05	Glas
A	19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)
A	19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
A	19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen
A	19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
A, I	20 01 02	Glas
C, I	20 01 40	Metalle (Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Annahme von Abfällen auf dem Wertstoffhof beschränkt: „in haushaltsüblicher Art und Menge“.)
A, I	20 02 02	Boden und Steine
A, C	20 03 03	Straßenkehrriecht
A, M	20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung

⁵⁾ Ein Abfall gilt als teilweise stabilisiert, wenn nach erfolgtem Stabilisierungsprozess kurz-, mittel- oder langfristig gefährliche Inhaltsstoffe, die nicht vollständig in nicht gefährliche Inhaltsstoffe umgewandelt wurden, in die Umwelt abgegeben werden könnten.

Artikel VI - Inkrafttreten

Vorstehende Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 19.12.2012
gez. Wilding
Oberbürgermeisterin

12/140

Satzung vom 19.12.2012 zur Änderung der Satzung der Stadt Remscheid über die Benutzung des Wertstoffhofes Solinger Straße und die Erhebung von Entgelten vom 21.03.2003

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV NW S. 474), sowie der §§ 4,6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 678), hat der Rat der Stadt Remscheid in seiner Sitzung am 17.12.2012 folgende Änderungen beschlossen:

Die Satzung der Stadt Remscheid über die Benutzung des Wertstoffhofes Solinger Straße und die Erhebung von Entgelten vom 21.03.2003 wird wie folgt geändert:

Artikel I - Änderung in § 7 Abs. 1

In § 7 Abs. 1 wird die Abfallliste um folgende Ziffer und Abfallart ergänzt:

„11. Textilien/Bekleidung“

Artikel II – Änderung in § 7 Abs. 4

§ 7 Abs. 4, Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Zahl „60“ wird durch die Zahl „120“ ersetzt.

Artikel III – Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 19.12.2012
gez. Wilding
Oberbürgermeisterin

12/141

Satzung vom 19.12.2012 zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Remscheid für Grundstücke mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage sowie zur Entwässerungssatzung der Stadt Remscheid für Grundstücke mit Kleinkläranlagen und abflusslosen Abwassersammelgruben vom 18.12.1997 (Entwässerungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474) sowie der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung

vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687) hat der Rat in seiner Sitzung am 17.12.2012 folgende Änderungen beschlossen:

Artikel 1 Neufassung § 4

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Gebührensatz

- | | | |
|---|--|------------|
| 1 | Die Schmutzwassergebühr beträgt jährlich je m ³ eingeleiteter Schmutzwassermenge im Sinne des § 2 | |
| | a) für die Benutzer nach § 2 Abs. 7 a (beitragspflichtige Mitglieder im Wupperverband) | 1,24 EUR |
| | b) für die Benutzer nach § 2 Abs. 7 b (sonstige Benutzer) | 2,58 EUR |
| 2 | Die Niederschlagswassergebühr beträgt jährlich je m ² angeschlossener, bebauter und befestigter Fläche im Sinne des § 3 | 1,39 EUR |
| 3 | Die nach § 1 Abs. 3 zu erhebende Kleininleiterabgabe beträgt jährlich je m ³ Wasser | 0,44 EUR |
| 4 | Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung der Kleinkläranlagen im Sinne des § 1 Abs. 4 beträgt jährlich je m ³ abgesaugten und abefahrenen Anlageninhalts | 58,62 EUR“ |

Artikel 2 Neufassung in § 7 Heranziehung und Fälligkeit

§ 7 Abs. 4, Sätze 1 bis 3 werden wie folgt neu gefasst:

„Die Schmutzwassergebühren gem. § 1 Abs. 2a und die Kleininleiterabgabe gem. § 1 Abs. 3 werden – soweit nicht ein Fall des Absatzes 3 vorliegt – jeweils nach Ablesung des Frischwasserverbrauchs mit besonderem Bescheid von der Stadt Remscheid – Remscheider Entsorgungsbetriebe festgesetzt. Dieser Bescheid wird zusammen mit der Frischwasserrechnung der EWR GmbH versendet. Die EWR GmbH handelt hierbei als unselbständiger Verwaltungshelfer für die Stadt Remscheid – Remscheider Entsorgungsbetriebe.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 19.12.2012
gez. Wilding
Oberbürgermeisterin

12/142

Satzung vom 19.12.2012 zur Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Remscheid für Grundstücke mit Kleinkläranlagen und abflusslosen Abwassersammelgruben vom 17.12.1990

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474) und § 161 a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185) hat der Rat in seiner Sitzung am 17.12.2012 folgende Änderungen beschlossen:

Artikel 1 Neufassung § 11 Haftung

§ 11 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 11 Haftung

- 1) Der Grundstückseigentümer haftet der Stadt Remscheid für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage. Er hat die Stadt in gleichem Umfang von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- 2) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.
- 3) Kann die in der Satzung vorgesehen Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsg Gebühr.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 19.12.2012

gez. Wilding
Oberbürgermeisterin

12/143

Satzung vom 19.12.2012 zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Remscheid vom 29.12.1976

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474) und sowie der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der

Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687) in Verbindung mit § 29 der Abfallsatzung der Stadt Remscheid in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 17.12.2012 folgende Änderungen beschlossen:

Artikel I Änderungen in § 2 - Gebührenmaßstab

§ 2 Abs. 2 ändert sich wie folgt:

Der unter a) für Biomüll angegebene Betrag "78,50" wird durch den Betrag "79,50" ersetzt;
der unter b) für Biomüll angegebene Betrag "157,00" wird durch den Betrag "159,00" ersetzt.

Artikel II Neufassung § 5 - Gebühren für Abfallsäcke

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5 Gebühren für amtliche Müllsäcke

- 1 Für die Abfuhr und Entsorgung amtlicher Müllsäcke wird eine besondere Gebühr erhoben, die zusammen mit dem Kaufpreis für diese Säcke zu zahlen ist. Schuldner der Gebühr ist der Letztabnehmer.
- 2 Der Gebührenanteil am Kaufpreis beträgt für den grauen amtlichen Müllsack der Stadt Remscheid 1,42 EUR
und für den orange farbigen amtlichen Müllsack der Stadt Remscheid für Veranstaltungen 2,84 EUR.“

Artikel III Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 19.12.2012
gez. Wilding
Oberbürgermeisterin

12/144

Satzung vom 19.12.2012 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Remscheid (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 29.12.1977

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474) und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009. (GV. NRW. S. 390) und der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. 10.1969 (GV NRW 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12. 2011 (GV. NRW. S. 687), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 17.12.2012 folgende Änderungen zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung beschlossen:

Artikel I Änderung des § 3 Absatz 3

In § 3 Abs. 3 wird der Satz 1 wie folgt neu gefasst:

An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.

Artikel II Änderung des § 6 Absatz 8

In § 6 Abs. 8 Satz 1 werden die Beträge zu den Buchstaben a) bis c) wie folgt geändert:

a) Der Betrag	"1,52 EUR" wird durch den Betrag	"1,54 EUR"	ersetzt.
b) Der Betrag	"2,67 EUR" wird durch den Betrag	"2,69 EUR"	ersetzt.
c) Der Betrag	"1,28 EUR" wird durch den Betrag	"1,30 EUR"	ersetzt.

In § 6 Abs. 8 Satz 3 werden die Beträge zu den Buchstaben a) und b) wie folgt geändert:

a) Der Betrag	"1,95 EUR" wird durch den Betrag	"1,85 EUR"	ersetzt.
b) Der Betrag	"1,66 EUR" wird durch den Betrag	"1,59 EUR"	ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 19.12.2012
gez. Wilding
Oberbürgermeisterin

12/145**Satzung vom 19.12.2012 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Remscheid (Vergnügungssteuersatzung) vom 29.11.2004**

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV.NRW.S. 474), i. V. m. §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW.1969,S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV.NRW., S. 687), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 17.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Remscheid (Vergnügungssteuersatzung) vom 29.11.2004 wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 4 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter. Neben dem Veranstalter ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Spielhallenerlaubnis oder Aufstellerlaubnis erteilt wurde. Weiterer Steuerschuldner ist, wer Räume oder Freiflächen zur Verfügung stellt.

§ 4 erhält folgende Fassung:

Die Steuer wird erhoben auf den Benutzeraufwand nach § 6 und § 7 Abs. 1 und als Pauschsteuer nach § 5, § 7 Abs. 2, § 8 und § 10.

§ 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Steuer für das Benutzen von Apparaten nach § 1 Nr. 4 mit Gewinnmöglichkeit beträgt 4,5 v. H. des Einsatzes. Einsatz ist die nach § 13 (1) Nr. 8 der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (Spielverordnung – SpielV) mit jeder Auslesung eines Geldspielgerätes durch eine Kontrolleinrichtung zu dokumentierende Summe der Einsätze.

§ 7 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 10. Kalendertag des folgenden Kalendermonats der Stadt Remscheid, Fachdienst Steuern und Finanzbuchhaltung, schriftlich anzuzeigen. Alle Zu- und Abgänge oder temporäre Unterbrechungen der Nutzung von Apparaten, die seit der letzten Erklärung vorgenommen wurden, sind taggenau unter Angabe der Zulassungsnummern in der Erklärung des Folgemonats anzugeben. Der Austausch von Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist ebenfalls unter Angabe der Zulassungsnummern zu dokumentieren. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 4 braucht nicht angezeigt zu werden.

§ 7 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Die Summe der Einsätze nach Abs. 1 ist durch Steuererklärung auf amtlichen Vordruck der Stadt Remscheid je Kalendermonat und je Aufstellort zu erklären und bis zum 10. Kalendertag des Folgemonats beim Fachdienst Steuern und Finanzbuchhaltung der Stadt Remscheid einzureichen.

§ 7 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

Den Steuererklärungen sind die Zählwerksausdrucke nach § 13 (1) Nr. 8 SpielV, getrennt nach Aufstellorten und Geräten, für den Besteuerungszeitraum (Kalendermonat) als Feststellungsnachweise beizufügen. Die Zählwerksausdrucke müssen darüber hinaus mindestens die Angaben Geräteart, Gerätetyp, Zulassungsnummer und die fortlaufende Nummer des Zählwerksausdrucks enthalten.

§ 7 Abs. 8 wird aufgehoben.

§ 8 Abs. 6 wird aufgehoben.

§ 8 Abs. 7 wird aufgehoben.

§ 8 Abs. 8 wird aufgehoben.

§ 8 Abs. 9 wird aufgehoben.

§ 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

aufgehoben

§ 12 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Steuer nach § 7 Abs. 1 entsteht mit dem Beginn des Spieles. Die Festsetzung erfolgt durch schriftlichen Steuerbescheid. Die Steuer ist innerhalb von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 19.12.2012
 gez. Wilding
 Oberbürgermeisterin

12/146

Aufstellung und Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 646 – Gebiet: Johann-Vaillant-Platz

Rechtsgrundlagen:

§ 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 13 und 13 a Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Remscheid hat in seiner Sitzung am 29.03.2012 den Aufstellungsbeschluss zu dem Bebauungsplan Nr. 646 – Gebiet: Johann-Vaillant-Platz – gefasst.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 29.11.2012 die Fortsetzung des Bauleitplanverfahrens gem. § 13 a BauGB beschlossen.

Ziel des Bebauungsplanes Nr. 646 ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Etablierung von untergeordneten Versorgungseinrichtungen des täglichen Bedarfs zu schaffen.

Die Gebietsabgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 646 ist aus dem nachfolgenden Lageplan ersichtlich.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 646 erfolgt nunmehr im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung.

Ebenfalls in der Sitzung am 29.11.2012 hat der Haupt- und Finanzausschuss beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 646 mit der Begründung öffentlich auszulegen.

Die Offenlage findet in der Zeit von Donnerstag, 03.01.2013 bis einschließlich Montag, den 04.02.2013, im Fachdienst Bauen, Vermessung, Kataster, Ludwigstraße 14, Erdgeschoss, 42853 Remscheid, während der nachfolgend aufgelisteten Zeiten statt:

Montag bis Freitag	8.00 - 12.00 Uhr
Montag, Mittwoch, Donnerstag	14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	14.00 - 17.30 Uhr
sowie nach Vereinbarung	Telefon (0 21 91) 16 - 24 24.

Während dieser Frist hat jedermann Gelegenheit zur Einsichtnahme und kann Stellungnahmen schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail (Bauleitplanung@remscheid.de) beim Fachdienst Bauen, Vermessung, Kataster einreichen.

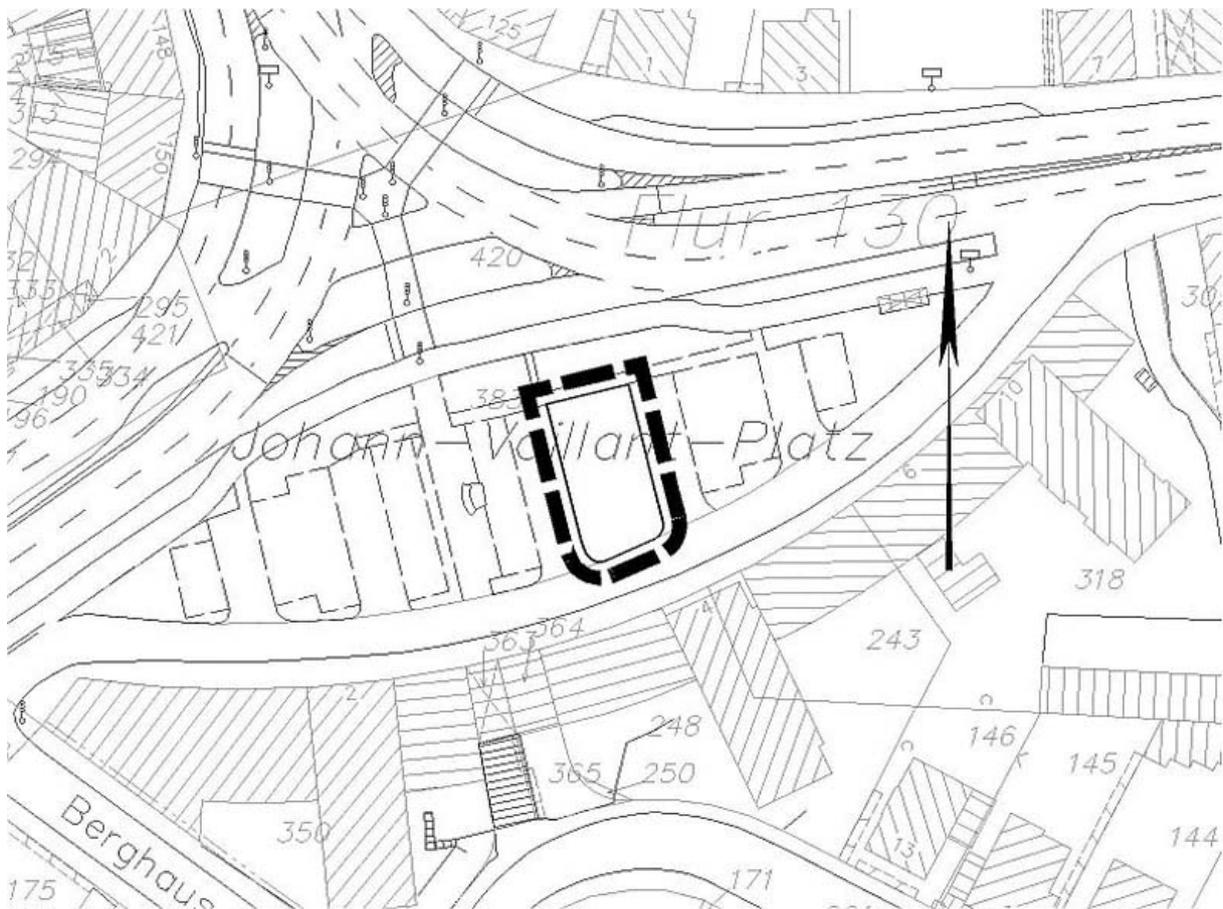
Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung

unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Aufstellungsbeschluss zu dem Bebauungsplan Nr. 646, der Hinweis, dass der Bebauungsplan Nr. 646 nunmehr im beschleunigten Verfahren aufgestellt wird, sowie der Offenlagebeschluss zu dem Bebauungsplan Nr. 646 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Remscheid, den 13.12.2012
gez. Wilding
Oberbürgermeisterin

*Gebietsabgrenzung
zum Bebauungsplan 646
Gebiet: Johann-Vaillant-Platz*



12/147

**Einstellung der Verfahren zu dem Bebauungsplan Nr. 648 und zur
3. Änderung des Flächennutzungsplanes – Gebiet Röntgenstraße, Ringstraße, Rader Straße, Brehmstraße**

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Remscheid hat in seiner Sitzung am 09.02.2012 die Einleitung der Verfahren zu dem Bebauungsplan Nr. 648 und zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes – Gebiet Röntgenstraße, Ringstraße, Rader Straße, Brehmstraße – beschlossen.

Ziel dieser Bauleitplanverfahren war die städtebauliche Entwicklung des Kirmesplatzes Lennep sowie die Prüfung einer Einzelhandelsnutzung.

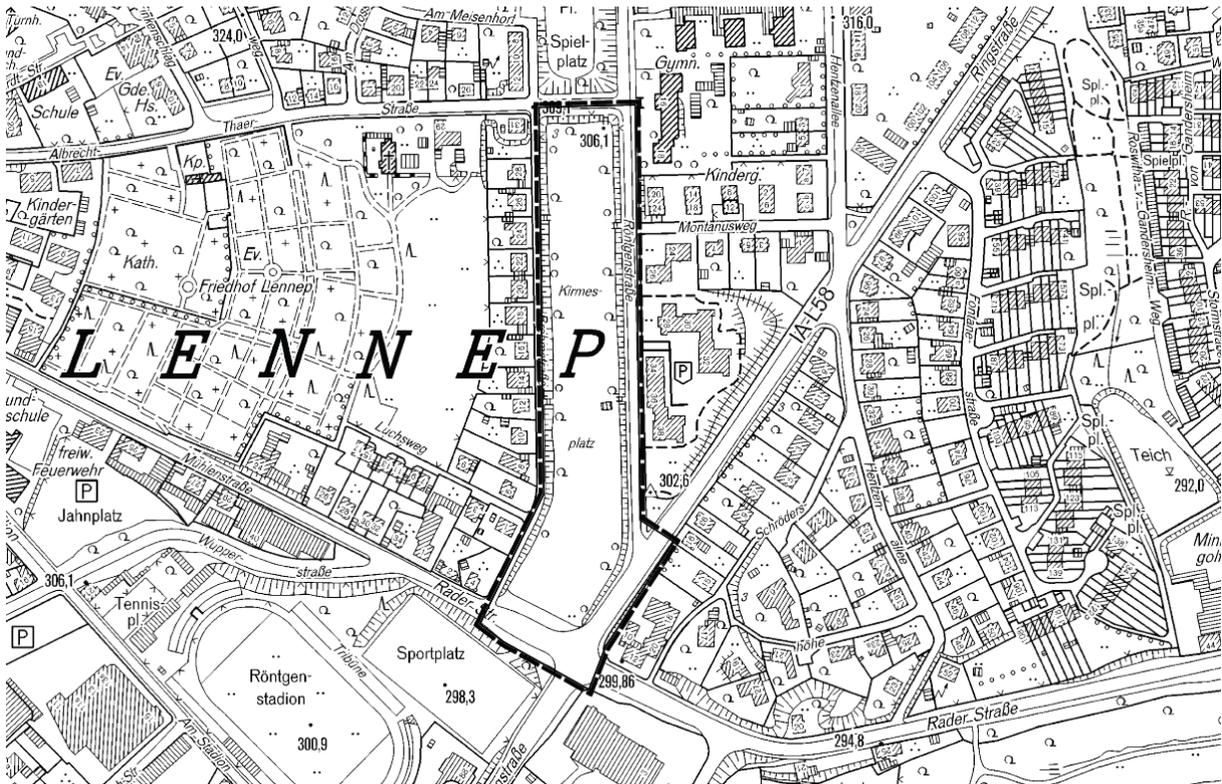
Die Gebietsabgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 648 und der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus dem nachfolgenden Lageplan ersichtlich.

In seiner Sitzung am 06.12.2012 hat der Haupt- und Finanzausschuss entschieden, die Verfahren zu dem Bebauungsplan Nr. 648 und zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes einzustellen.

Der Beschluss über die Einstellung der Verfahren wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Remscheid, den 11.12.2012
 In Vertretung
 gez. Dr. Henkelmann
 Beigeordneter

Gebietsabgrenzung
 zu dem Bebauungsplan Nr. 648 und zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes
 - Röntgenstraße, Ringstraße, Rader Straße, Brehmstraße -



12/148

Aufstellungsbeschlüsse zu dem Bebauungsplan Nr. 657 und zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes – Gebiet Röntgen-Stadion, Jahnplatz und Kirmesplatz in Remscheid-Lennep

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Remscheid hat in seiner Sitzung am 06.12.2012 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellungsbeschlüsse zu dem Bebauungsplan Nr. 657 und zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes – Gebiet Röntgen-Stadion, Jahnplatz und Kirmesplatz in Remscheid-Lennep – gefasst.

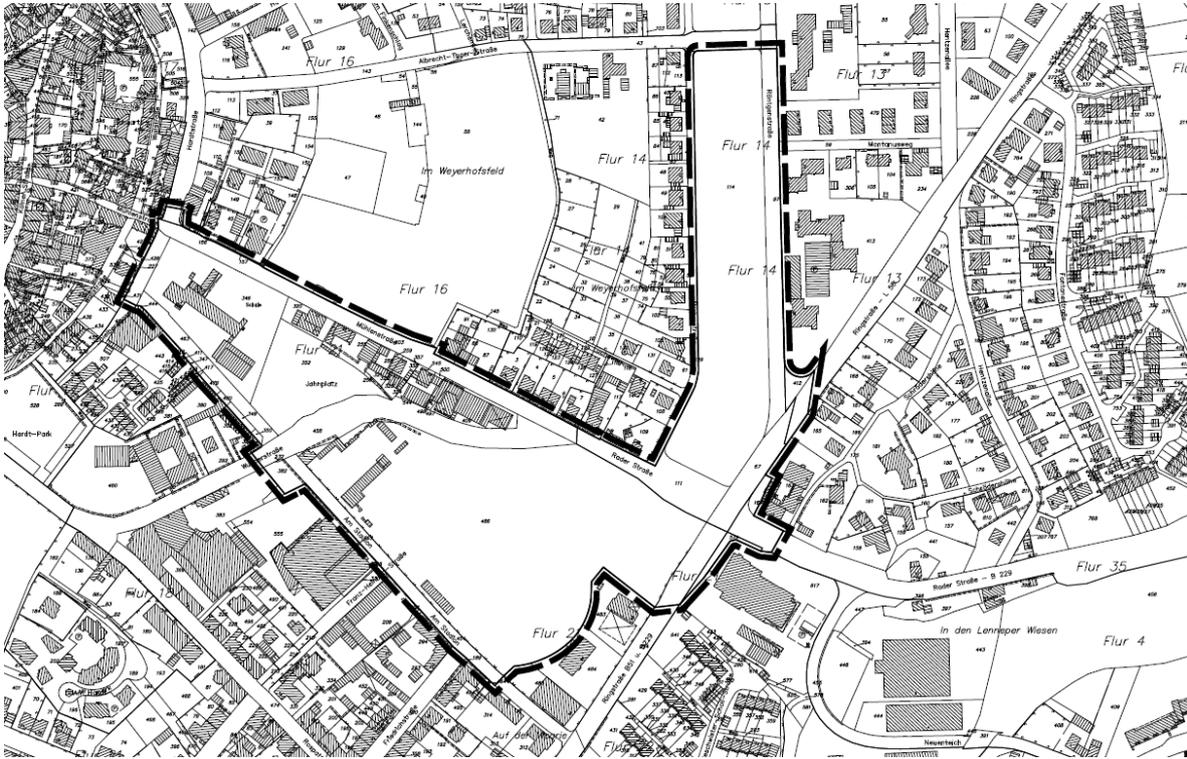
Ziel dieser Bauleitplanverfahren ist die Entwicklung eines Standortes für ein großflächiges Designer-Outlet-Center mit einer Verkaufsfläche von ca. 20.000 qm.

Die Gebietsabgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 657 und der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus dem nachfolgenden Lageplan ersichtlich.

Die Aufstellungsbeschlüsse zu dem Bebauungsplan Nr. 657 und zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Remscheid, den 11.12.2012
 In Vertretung
 gez. Dr. Henkelmann
 Beigeordneter

*Gebietsabgrenzung
zu dem Bebauungsplan Nr. 657 und zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Röntgenstraße, Jahrplatz und Kirmesplatz in Remscheid-Lennep -*



12/149

Aufgebot eines Sparkassenbuchs

Es wurde folgendes Aufgebot eines Sparkassenbuchs beantragt:

<u>Sparkassenbuch-Nr.</u>	<u>Kontoführende Stelle</u>
335 5951553	Kundencenter

Der/die Inhaber(in) des oben aufgeführten Sparkassenbuchs wird aufgefordert, spätestens in dem am Donnerstag, den 21. März 2013, 10.00 Uhr von der unterzeichnenden Sparkasse (Hauptstelle) Alleestraße 76 – 88, 42853 Remscheid anberaumten Aufgebotstermin seine/ihre Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, andernfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

Remscheid, den 21.12.2012
Stadtsparkasse Remscheid
Der Vorstand

12/150

Folgende Sitzungen von Rat, Bezirksvertretungen und Fachausschüssen sind für den Monat Januar 2013 vorgesehen:

Tag		Bezeichnung	Tagungsort	voraussichtlicher Beginn
Dienstag	15.01.2013	Bezirksvertretung 1 - Alt-Remscheid	Rathaus, Kleiner Sitzungssaal	17:00
Dienstag	15.01.2013	Jugendrat	Alleestr. 66, Sitzungssaal, Zi. 316	18:00
Mittwoch	16.01.2013	Beirat für die Gleichstellung der Menschen mit Behinderungen	Rathaus, Kleiner Sitzungssaal	17:00
Mittwoch	16.01.2013	Bezirksvertretung 2 - Süd	Heinrich-Neumann-Schule, Engelbertstraße 1	17:30
Donnerstag	17.01.2013	Seniorenbeirat	Rathaus, Kleiner Sitzungssaal	10:30
Dienstag	22.01.2013	Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Wohnen	Rathaus, Kleiner Sitzungssaal	17:00
Mittwoch	23.01.2013	Bezirksvertretung 3 - Lennep	Lebenshilfe e. V., Thüringsberg 7, (Speisesaal)	17:30
Mittwoch	23.01.2013	Bezirksvertretung 4 - Lüttringhausen	Rathaus Lüttringhausen, Kreuzbergstr. 15, (Ratssaal)	17:30
Donnerstag	24.01.2013	Haupt- und Finanzausschuss	Rathaus, Kleiner Sitzungssaal	17:00
Dienstag	29.01.2013	Landschaftsbeirat	Rathaus, Kleiner Sitzungssaal	14:00
Dienstag	29.01.2013	Ausschuss für Bauen und Denkmalpflege	Rathaus, Kleiner Sitzungssaal	17:00
Mittwoch	30.01.2013	Ausschuss für Bürger, Umwelt, Klimaschutz und Ordnung	Rathaus, Kleiner Sitzungssaal	17:00
Donnerstag	31.01.2013	Ausschuss für Schule und Sport	Rathaus, Kleiner Sitzungssaal	17:00

Stand: 17. Dezember 2012

ERLÄUTERUNGEN

1. In den Sitzungsplan sind diejenigen Sitzungen aufgenommen, die im Zeitpunkt der Veröffentlichung bekannt sind und voraussichtlich stattfinden. Änderungen jeglicher Art können nicht ausgeschlossen werden. Die endgültigen Einladungen werden mit der Tagesordnung des öffentlichen Teils jeweils 3 Tage vor der Sitzung an den Veröffentlichungstafeln im Rathaus sowie in der Stadtteilbibliothek RS-Lennep und in der Bezirksverwaltungsstelle RS-Lüttringhausen ausgehängen.
2. Zu Beginn der Sitzungen von Rat und Bezirksvertretungen finden regelmäßig FRAGESTUNDEN für EINWOHNER statt, die höchstens 60 Minuten, bei Bezirksvertretungen höchstens 30 Minuten, dauern. Einwohner, die in einer Sitzung eine Frage stellen möchten, haben dies spätestens am 4. Werktag vor der Sitzung dem Oberbürgermeister bzw. dem zuständigen Bezirksbürgermeister schriftlich anzuzeigen. Dabei ist der genaue Wortlaut der Frage sowie diejenige Person/Fraktion zu bezeichnen, welche die Frage beantworten soll. Fragen können gerichtet werden an den Oberbürgermeister bzw. Bezirksbürgermeister, das einzelne Ratsmitglied/Bezirksvertreter, eine Fraktion und die Verwaltung. Die Fragen sind in der Sitzung zu wiederholen (Dauer höchstens eine Minute); sie werden nur beantwortet, wenn der oder die Fragesteller(in) persönlich anwesend ist.

P r e s s e m i t t e i l u n g

GUT BERATEN - Vorträge in 2013



Das Thema „Pflege“ kann uns entweder selbst oder als Angehörige betreffen. Information über die Möglichkeiten und die Rahmenbedingungen, über finanzielle und rechtliche Aspekte der Pflege, eine gute Beratung der individuellen Perspektiven kann den Alltag erleichtern und in Krisen unterstützen. Informieren Sie sich trägerunabhängig, unverbindlich und kostenlos bei der Pflegeberatung der Stadt Remscheid:

***jeweils montagvormittags, einmal monatlich, 10.00 Uhr bis 11.30 Uhr
Info-Vortrag mit anschließender Gesprächsrunde
Alleestr. 66 - Treffpunkt um 10.00 Uhr, 1. Etage, Zi 114***

Termine und Themen der Veranstaltungen 2013

14.01.2013 - GUT BERATEN

Pflegegeld- und Pflegesachleistungen bei Demenz auch unterhalb der Stufe 1

Die Regelung, dass Menschen mit einem erhöhten Betreuungsbedarf keine Geld- oder Sachleistung von ihrer Pflegekasse erhielten, wenn sie in keine Pflegestufe eingestuft werden konnten, hat sich zum 01.01.2013 geändert.

18.02.2013 - GUT BERATEN

Finanzierung der notwendigen Hilfen bei Pflegebedürftigkeit

Pflegeversicherung, Krankenversicherung, Grundsicherung, Hilfe zur Pflege – welche Leistung kommt bei Pflegebedürftigkeit wann in Betracht? Welche Stellen helfen weiter?

18.03.2013 - GUT BERATEN

Wie können ambulante Hilfen und Tagespflege den Verbleib in der eigenen Wohnung stützen?

Jeder Mensch wünscht sich, so lange wie möglich in der eigenen Wohnung zu leben. Auch bei Pflegebedürftigkeit ist dies möglich, wenn die Tagesstruktur gut unterstützt wird. Sie erfahren, was hierbei die ambulante Pflege und die Tagespflege bieten können.

15.04.2013 - GUT BERATEN

Auf der Suche nach der passenden Wohn- und Betreuungsform

Welche Wahlmöglichkeiten bestehen in Remscheid, für welche Wohn- oder Betreuungsform sollte ich mich entscheiden? Der Vortrag der städtischen Wohnberatung soll helfen, die eigenen Vorstellungen, Erwartungen und Wünsche zu klären und bei der Auswahl geeigneter Angebote z. B. durch Checklisten behilflich sein.

13.05.2013 - GUT BERATEN

Extra zum Tag der Pflege

Schnuppertag bei Kaffee und Tee: Die Pflegeberatung lädt ein zur unverbindlichen Information über das Beratungsangebot – u. a. wird die Frage aufgegriffen:

Wie kann eine individuelle Unterstützung für mich als Angehörige/n zu Hause aussehen?

Die eigene Pflegesituation darstellen, in einem Austausch miteinander beleuchten, eigene Erfahrungen mitteilen, die anstehenden Fragen im gemeinsamen Gespräch klären – ein Austausch kann die Möglichkeit bieten, für die eigene Situation Wertschätzung und Anregungen zu erhalten.

10.06.2013 - GUT BERATEN**Kurzzeitpflege und Verhinderungspflege – auch pflegende Angehörige möchten einmal in Urlaub fahren, manchmal müssen sie selbst eine Erkrankung auskurieren**

Die pflegenden Angehörigen brauchen zwischendurch auch mal eine Zeit zum Ausspannen; manchmal aber stehen die eigene Kur, Krankenhausaufenthalt oder anderes an, die eine Pause von der Pflege erfordern. Wie dies organisiert und finanziert werden kann, dazu erhalten Sie hier einen Überblick.

08.07.2013 - GUT BERATEN**Besuch des Medizinischen Dienstes der Kassen - Das Pflegegutachten**

Voraussetzung für die Finanzierung der Pflege ist die Anerkennung einer Pflegestufe. Sie erhalten Information zum Gutachten des Medizinischen Dienstes und wie Sie sich auf den Besuch vorbereiten können.

16.09.2013 - GUT BERATEN**Vorsorge und Betreuung im Pflegefall**

Die Pflege den sich ändernden Lebensverhältnissen und Bedürfnissen anpassen, dabei die Wünsche und Grenzen aller Beteiligten beachten – dies stellt die Betroffenen immer wieder vor Aufgaben und Herausforderungen. Rechtzeitige Information über die Möglichkeiten und die Rahmenbedingungen kann für den akuten Fall vorsorgen.

14.10.2013 - GUT BERATEN**Welche Hilfsmittel und Ergänzenden Dienste können zu Hause Unterstützung und Sicherheit bieten?**

Das häusliche Umfeld sicherer gestalten, damit die eigenen Fähigkeiten erhalten und gestützt werden, die häusliche Pflege für die Betroffenen erleichtern – Angehörige entlasten – eine Aufgabe mit vielen Möglichkeiten ...

11.11.2013 - GUT BERATEN**Pflegeheim und Finanzierung der Pflege im Heim**

Wenn die Pflege im eigenen Zuhause nicht mehr möglich ist, bietet ein Pflegeheim umfassende Versorgung und Betreuung.

Erste Informationen rund um die stationäre Pflege erhalten Sie im Info-Vortrag mit anschließender Gesprächsrunde

16.12.2013 - GUT BERATEN**Wohnen und Pflege bei Demenz**

Demenz bedeutet Orientierungslosigkeit. Die langjährig vertraute Wohnung, die mit den eigenen biographischen Erinnerungsgegenständen ausgestattet ist, ist eine wichtige Orientierungshilfe bei zunehmender Orientierungslosigkeit.

Oft kann es den betroffenen Menschen mit geeigneten Unterstützungsmaßnahmen, wie z.B. gute Ausleuchtung oder Farbgestaltung, noch lange ermöglicht werden, im gewohnten Umfeld zu verbleiben.

Rückfragen und weitere Auskünfte über:

Pflegeberatung der Stadt Remscheid, Andrea Wild und Claudia Gottschalk-Elsner, Alleestr. 66, 42853 Remscheid
- Tel. (0 21 91) 16 - 27 40 und 16 - 27 44, Fax 16 - 35 53, E-Mail pflegeberatung@remscheid.de -
